



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN



Anerkennungsverordnung

Verordnung des Vizerektors Studium und Lehre über die
Anerkennung von Prüfungen

(online 27.07.2022)

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 31/2022 vom 28.07.2022 (Ifd. Nr. 345)

GZ: 30012.13/003/2022



INHALT

Inhalt	1
Präambel	1
§ 1 Generelle Anerkennung.....	1
§ 2 Freie Wahlfächer	1
§ 3 Universitätslehrgänge.....	2
§ 4 Äquivalenzverordnungen.....	2
§ 5 In- und Außerkrafttreten	3

PRÄAMBEL

Im Zuge der UG-Novelle BGBl. I Nr. 93/2021 erfolgte eine umfassende Änderung der Bestimmung über die Anerkennung von Prüfungen (§ 78 UG). Da die bescheidmäßige Anerkennung von Prüfungen dem Studienrechtlichen Organ obliegt, wurde nunmehr die Kompetenz zur Erlassung von Anerkennungsverordnungen ebenfalls in die Kompetenz des Studienrechtlichen Organs übertragen.

Gemäß § 143 Abs. 76 und 77 UG sind die studienrechtlichen Bestimmungen der zitierten Novelle ab dem Studienjahr 2022/23 anzuwenden und bis spätestens 1.10.2022 Änderungen von Satzungen und anderen Verordnungen und Regelungen, die aufgrund der Änderung der zitierten Novelle erforderlich sind, zu verlautbaren.

Dementsprechend erlässt der Vizerektor Studium und Lehre in seiner Funktion als Studienrechtliches Organ an der TU Wien gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 und § 78 Abs. 4 Z 9 UG iVm. § 1 Studienrechtliche Bestimmungen der Satzung folgende Verordnung:

§ 1 GENERELLE ANERKENNUNG

Positiv beurteilte Prüfungen, die im Rahmen eines ordentlichen Studiums an der TU Wien absolviert wurden, gelten für alle anderen ordentlichen Studien der TU Wien im Falle einer Zulassung als anerkannt, wenn dieselbe Prüfung im Curriculum des anderen Studiums festgelegt ist. Dieselbe Prüfung liegt dann vor, wenn Titel, Typ und Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte gleichlautend sind. Wurde die Prüfung vor der Zulassung zu diesem anderen Studium absolviert, so gilt das Datum der Zulassung als Datum für die Anerkennung, ansonsten das Datum der Prüfung.

§ 2 FREIE WAHLFÄCHER

(1) Der an der TU Wien angebotene „Angleichungskurs Mathematik“ (VU) wird in allen ordentlichen Bachelorstudien der TU Wien nach positiver Absolvierung als freies Wahlfach im Ausmaß von 1 ECTS-Anrechnungspunkt anerkannt.

(2) Positiv beurteilte Prüfungen, die an anderen in- oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen vor der erstmaligen Zulassung zu dem Studium an der TU Wien, für das sie anerkannt werden sollen, absolviert wurden, können bei Erfüllung der im Curriculum festgelegten Voraussetzungen für freie Wahlfächer, als freies Wahlfach beim Einreichen des Studienabschluss für diesen berücksichtigt werden.

§ 3 UNIVERSITÄTSLEHRGÄNGE

Die Anerkennung von Prüfungen für einen Universitätslehrgang erfolgt entsprechend den gesetzlichen Kriterien des § 78 UG. Der Antrag auf Anerkennung ist an der TU Academy einzubringen. Die Anerkennungen von Prüfungen vermindert nicht den zu entrichtenden Lehrgangsbeitrag.

§ 4 ÄQUIVALENZVERORDNUNGEN

Im Falle der Änderung von Curricula werden die zuständigen Studiendekan_innen ermächtigt (§ 19 Abs. 1 Z 2 UG), in Abstimmung mit der zuständigen Studienkommission, Äquivalenzverordnungen zu erlassen, in denen festgelegt wird, welche Lehrveranstaltungen aus dem betroffenen Studium, anstelle von nicht mehr angebotenen Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind bzw. anerkannt werden.

§ 5 WESENTLICHE UNTERSCHIEDE GEMÄß § 78 ABS. 1 UG

(1) Positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen sind anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Kriterien bei der Beurteilung des Vorliegens bzw. Nichtvorliegens wesentlicher Unterschiede sind:

1. Qualität:
Status der Bildungseinrichtung, an der die anzuerkennende Prüfung abgelegt worden ist (anerkannte Bildungseinrichtung, akkreditiertes Studienprogramm)
2. Niveau:
Welcher Niveaustufe ist die erbrachte Studienleistung zuzuordnen (Bachelor-, Master-, Doktoratsstudium, Schulausbildung).
3. Lernergebnisse:
Beim Vergleich von Lernergebnissen ist festzustellen, ob wesentliche Unterschiede zwischen den an der Bildungseinrichtung erworbenen und den von der TU Wien geforderten Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.
4. Umfang und Workload (ECTS-Anrechnungspunkte):
Abweichungen bei den ECTS-Anrechnungspunkten von bis zu 20% stellen für sich alleine keinen wesentlichen Unterschied dar. Gleiches gilt für das Vorliegen unterschiedlicher Prüfungsmodi.
5. Profil:
Feststellung, ob die erzielten Lernergebnisse zum Profil des Studiums der TU Wien, für

welches die Prüfung anerkannt werden soll, Bezug haben (z.B. Schwerpunkte, Qualifikations- und Kompetenzziele, Forschungs- oder Anwendungsorientierung).

(3) Bewertungsgrundlagen für die anzuerkennende Prüfung:

a) Der anderen in- oder ausländischen Bildungseinrichtung:

1. Lernergebnisorientierte Beschreibung der Lehrveranstaltung
2. Transcript of Records
3. Status der Bildungseinrichtung, an der die anzuerkennende Prüfung abgelegt worden ist
4. gegebenenfalls nationaler Qualifikationsrahmen

b) Der TU Wien:

1. Lernergebnisse der Lehrveranstaltung
2. Erfordernisse für das weitere Studium
3. Qualifikationsziel des Studiums

(4) Wesentliche Unterschiede liegen jedenfalls dann vor, wenn

1. die Lernergebnisse stark divergieren; oder
2. gravierende Unterschiede bezüglich der Voraussetzungen zur Zulassung zu weiterführenden Studien bestehen; oder
3. wesentliche Differenz der Schwerpunkte jener Studienprogramme, die zu einer Qualifikation führen; oder
4. stark abweichende Qualität des Studiums/Studienprogrammes.

§ 5 IN- UND AUßERKRAFTTRETEN

(1) Diese Verordnung tritt mit 1.10.2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. Richtlinie des Vizerektors für Lehre über die Anerkennung von Prüfungen bei postgradualen Universitätslehrgängen an der Technischen Universität Wien (Mitteilungsblatt 2013, 11. Stück, lfd.Nr. 105)
2. Verordnung des Senats betreffend die „Generelle Anerkennung von Prüfungen an der TU Wien“ (Mitteilungsblatt 2007, 16. Stück, lfd.Nr. 171)
3. In den Curricula bestehende Äquivalenzverordnungen bleiben bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 4 anwendbar.



Anerkennungsverordnung

Studienrechtliches Organ

Vizerektor Studium und Lehre

Ao. Univ.-Prof. DI Dr. Kurt Matyas